

1. Änderungssatzung

vom 20. Dezember 2006 zur Abfallgebührensatzung vom 20. Dezember 2005 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Inden vom 20. Dezember 2005 sowie zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. Dezember 2005 in den jeweils gültigen Fassungen.

Aufgrund der §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) und § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 05. April 2005 (GV NRW S. 306) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 20. Dezember 2005 auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Inden vom 20. Dezember 2005 und der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung vom 13. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt für eine/n

a) Restmülltonne (Müllgroßbehälter)

bei 60 l Rauminhalt (MGB 60)	- 14-tägige Leerung -	102,24 €
bei 120 l Rauminhalt (MGB 120)	- 14-tägige Leerung -	180,12 €
bei 240 l Rauminhalt (MGB 240)	- 14-tägige Leerung -	335,76 €
1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)	- 14-tägige Leerung -	1.576,44 €

b) Bio-Tonne (Müllgroßbehälter)

bei 120 l Rauminhalt (MGB 120)	- 14-tägige Leerung -	81,48 €
bei 240 l Rauminhalt (MGB 240)	- 14-tägige Leerung -	130,92 €

3. Durch die Gebühren nach § 4 Nr. 1 Buchstabe a) ist eine zweimalige Sperrgutabfuhr (Menge bis max. 3 cbm je Sperrgutabfuhr) pro Jahr abgegolten.

4. Für jede weitere Abfuhr gem. § 10 Abs. 3, 4 der Abfallentsorgungssatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR wird durch die RegioEntsorgung AöR aufgrund einer gesonderten Gebührensatzung des Kommunalunternehmens eine Zusatzgebühr erhoben.
5. Die durch die RegioEntsorgung angebotene Expressgutabfuhr (§ 10 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, AöR) ist in der unter § 4 Nr. 4 aufgeführten Gebühr nicht enthalten. Für diese Leistung wird durch die RegioEntsorgung AöR aufgrund einer gesonderten Gebührensatzung des Kommunalunternehmens eine Zusatzgebühr erhoben.
6. In den unter § 4 aufgeführten Gebühren für Restmülltonne und Bio-Tonne einschl. 1,1 cbm-Umleerbehälter (Container) ist ein gebührenpflichtiger Tausch gem. § 9 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR einzelner Gefäße ebenfalls nicht enthalten. Für diese Leistung wird durch die RegioEntsorgung AöR aufgrund einer gesonderten Gebührensatzung des Kommunalunternehmens eine Zusatzgebühr erhoben.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 4 Nr. 1 der Abfallgebührensatzung vom 20. Dezember 2005 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Inden vom 20. Dezember 2005 sowie zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. Dezember 2005 insoweit außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2006 zur Gebührensatzung vom 20. Dezember 2005 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Inden vom 20. Dezember 2005 sowie zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 20. Dezember 2006

Bürgermeister